Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 46.

(Nr. 12584.) **Gesetz über die Neuwahlen zur Zahnärztekammer und zu den Apothekerkammern in der Rheinprovinz und den Hohenzollernschen Landen und in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau sowie über die Vornahme von Neuwahlen durch die Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande. Vom 25. Juli 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Für die nächsten Wahlen zur Zahnärztekammer und zu den Apothekerkammern in der Rheinprovinz und den Hohenzollernschen Landen sowie in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau wird unter Abänderung der §§ 10, 11 und 48 des Artikels 1 des Gesetzes über die Zahnärztekammer vom 17. April 1923 (Gesetzsamml. S. 111) und der §§ 10, 11 und 53 des Artikels 1 des Gesetzes über die Apothekerkammern und einen Apothekerkammerausschuß vom 21. April 1923 (Gesetzsamml. S. 123) folgendes bestimmt:

Der Minister für Volkswohlfahrt bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Wahlen stattzufinden haben, die Zeit, innerhalb deren die Wählerlisten (Wahlkarteien) während vierzehn Tagen auszulegen sind, sowie für die Apothekerkammerwahlen den Beginn und die Dauer des Zeitraums, für den die Wahlen erfolgen.

Mitglieder der Zahnärztekammer, die die Zahnärzteschaft der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande sowie der Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau in der Kammer vertreten, behalten ihre Mitgliedschaft, bis in den vorbezeichneten Landesteilen eine Neuwahl zur Zahnärztekammer stattgefunden hat. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter dieser Mitglieder.

Die Amtsdauer der in den vorgenannten Provinzen bestehenden Apothekerkammern wird bis zum Beginne der Amtsdauer der neu zu wählenden Apothekerkammern verlängert.

Artikel 2.

Für die Wahl eines Vorstandes der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande und von Vertretern dieser Kammer in den Ärztekammerausschuß wird unter Abänderung des § 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom

25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) und der ihn abändernden Verordnungen vom 6. Januar 1896 (Gesetzsamml. S. 1) und vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 237) sowie des § 3 der Verordnung vom 6. Januar 1896 (Gesetzsamml. S. 1) wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, folgendes bestimmt:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz setzt den Zeitpunkt fest, in dem die jetzige Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande zur Wahl eines Vorstandes zusammentritt.

Der zurzeit die Geschäfte führende Vorstand dieser Kammer wählt die Vertreter der Kammer in den Ärztekammerausschuß. Auf die Wahlen finden die Abs. 2 und 3 des § 9 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) entsprechende Anwendung. In der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Wahlversammlung hat eine Neuwahl der Vertreter durch die Ärztekammer stattzufinden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium

Braun. Hirtsiefer.

Geändert GS 1934 S. 129

(Nr. 12585.) Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose. Vom 4. August 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Jede ansteckende Erkrankung und jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose ist dem für den Wohnort oder den Sterbeort zuständigen beamteten Arzt innerhalb 8 Tagen, bei Todesfällen innerhalb 24 Stunden, schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(2) Der Minister für Volkswohlfahrt kann zulassen, daß die Meldung an Fürsorgestellen, Gesundheits- oder Wohlfahrtsämter, die den nötigen Vorbedingungen entsprechen, statt an den beamteten Arzt gerichtet wird. Diese zugelassenen Meldestellen haben die ihnen zugehenden Mitteilungen an den beamteten Arzt weiterzugeben.

(3) An eine Fürsorgestelle, die als Meldestelle nicht zugelassen ist, hat der beamtete Arzt einlaufende Mitteilungen weiterzugeben.

(4) Zur Mitteilung verpflichtet ist der zugezogene Arzt.

§ 2.

(1) Wechselt ein solcher Kranker die Wohnung, so ist dieser Wechsel unverzüglich nach erlangter Kenntnis des beabsichtigten Wohnungswechsels unter Angabe der alten und der neuen Wohnung der für die alte Wohnung zuständigen Meldestelle mündlich oder schriftlich durch den Haushaltungsvorstand mitzuteilen.

(2) Wechselt mit der Änderung der Wohnung zugleich der Haushaltungsvorstand, so liegt die Anzeigepflicht dem bisherigen Haushaltungsvorstande ob.

§ 3.

Für Erkrankungen und Todesfälle, welche sich in Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person innerhalb 24 Stunden zur Mitteilung verpflichtet.

§ 4.

Die Kreise haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Mitteilung unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5.

(1) Hält eine Fürsorgestelle für Lungenkranke Fürsorgemaßnahmen für notwendig, so hat die Gemeinde des Wohnsitzes des Kranken möglichst im Benehmen mit dem behandelnden Arzte das Erforderliche zu veranlassen, soweit nicht die Fürsorgestelle eintritt.

(2) Ist keine Fürsorgestelle vorhanden, so hat der beamtete Arzt mit dem behandelnden Arzte die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit und zur Fürsorge für den Kranken und seine Familie dienlichen Maßnahmen zu besprechen.

§ 6.

Die Mitteilung vom Wohnungswechsel eines Kranken haben der beamtete Arzt und die bisher zuständige Fürsorgestelle auszutauschen und gegebenenfalls an die für die neue Wohnung des Kranken zuständige Meldestelle weiterzugeben. Diese hat das nach § 5 Erforderliche zu veranlassen.

§ 7.

Die zuständige bakteriologische Untersuchungsstelle hat über jede Untersuchung des Auswurfs auf Tuberkelbazillen dem einsendenden Arzt und über jeden positiven Befund der zuständigen Meldestelle Mitteilung zu machen.

§ 8.

(1) Auf Antrag des beamteten oder behandelnden Arztes oder einer seitens des Ministers für Volkswohlfahrt zugelassenen Meldestelle (§ 1) kann die Ortspolizeibehörde eine Desinfektion nach den Vorschriften der Desinfektionsordnung ausführen lassen.

(2) Ist die Desinfektion im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann von der Ortspolizeibehörde die Vernichtung angeordnet werden.

(3) Gegen die Anordnungen der Ortspolizeibehörde finden die gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel Anwendung.

(4) Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Für eine Desinfektion oder eine Vernichtung von Gegenständen, welche auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordnet wird, gelten die §§ 14, 15 und 17 bis 24 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905, jedoch mit Ausnahme des dort angezogenen § 28, § 32 Ziffer 2 und § 33 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

§ 10.

(1) Die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt gebührenfrei.

(2) Die Kosten der Desinfektion sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes obliegenden Mitteilungen böswillig unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Mitteilung von einem anderen dazu Verpflichteten oder einem Dritten rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer Räume oder bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund des § 8 dieses Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt oder einem anderen überläßt.

§ 12.

Die zur Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erlassenen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) werden aufgehoben.

§ 13.

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch den Minister für Volkswohlfahrt bestimmt. Es tritt spätestens am 1. Juli 1923 in Kraft.

(2) Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

(Siegel.) Braun. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12586.) Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose, vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 374). Vom 4. August 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 374) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Fürsorgestellen für Lungenkranke haben die für notwendig erachteten Fürsorgemaßnahmen möglichst im Benehmen mit dem behandelnden Arzte zu treffen. Soweit die Gemeinden oder andere Stellen in Anspruch zu nehmen sind, haben die Fürsorgestellen entsprechende Anträge an diese zu stellen.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Desinfektion sind auf Antrag aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Finanzminister:

Braun. Boelitz. Hirtsiefer.

Nr. 12587. Gesetz zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts. Vom 8. August 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Vereinfachung des Verfahrens zur Abänderung der Sätze von kommunalen Abgaben.

§ 1.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ermächtigt, durch Ortsgesetz (Statut) das Recht zur Beschlußfassung über die Abänderung der Sätze von kommunalen Abgaben einer in dem Übertragungsbeschlusse zu bestimmenden Verwaltungsstelle (Ausschuß) zu übertragen.

(2) Bei Gebühren und Beiträgen, für die eine Genehmigung erforderlich ist, bedürfen die Beschlüsse der beauftragten Verwaltungsstelle lediglich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erster Instanz. Gegen die Versagung der Genehmigung findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde höherer Instanz statt, die endgültig entscheidet.

§ 2.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen in Beschlüssen über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bestimmen, daß sich die beschlossenen Sätze jeweils in demselben Verhältnisse wie ein in den Beschlüssen zu bezeichnender Maßstab ändern. Der Maßstab soll mit der besonderen Natur der Veranstaltung in Beziehung stehen. Bei der Bestimmung des Maßstabs bleiben die Grundsätze des § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu beachten.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung. Mit der zahlenmäßigen Festsetzung der nach den Beschlüssen eintretenden jeweiligen Erhöhung oder Ermäßigung kann eine bestimmte Verwaltungsstelle (Ausschuß) betraut werden.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 dieses Artikels gelten auch für Gebührentarife, die auf mindestens einjährige Dauer nach § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (Gesetzsamml. S. 277)/9. März 1881 (Gesetzsamml. S. 273) festgesetzt sind.

§ 4.

Die Beschlüsse (§ 1 Abs. 2) und die Festsetzungen (§ 2) der beauftragten Verwaltungsstelle treten mit dem in ihnen bezeichneten Tage, frühestens aber mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 5.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind befugt, zu beschließen, daß die für das Rechnungsjahr 1923 beschlossenen Zuschläge zu den vom Staate veranlagten Realsteuern sowie die Sätze besonderer Realsteuerordnungen sich nach Maßgabe der Verhältniszahl wandeln, die das Staatsministerium auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) festzusetzen hat.

(2) Diese Verhältniszahl gilt als Höchstzahl. Eine ungleiche Bemessung bei den einzelnen Steuerarten ist zulässig.

(3) Die Bemessung kann einer Verwaltungsstelle (Ausschuß) übertragen werden; der Übertragungsbeschluß bedarf der Genehmigung.

(4) Die zahlenmäßige Festsetzung der einzelnen Steuerbeträge kann einer Verwaltungsstelle (Ausschuß) übertragen werden.

§ 6.

(1) § 5 findet auf die Gemeindezuschläge zu der vom Staate veranlagten Grundvermögenssteuer im Sinne des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) keine Anwendung.

(2) Erhebt eine Gemeinde nach Maßgabe einer besonderen Gewerbesteuerordnung eine Lohnsummensteuer, so findet § 5 auf die Lohnsummensteuer keine Anwendung.

§ 7.

Die Beschlüsse über die Veränderung kommunaler Abgaben sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Der Zustellung einer besonderen Mitteilung an die Steuerpflichtigen bedarf es nicht.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden auf indirekte Steuern, die sich der Geldwertänderung nicht anpassen, sinngemäß Anwendung.

§ 9.

Auf die Umlagen von Provinzen (Bezirksverbänden) und Landkreisen findet § 5 sinngemäß Anwendung. Ein entsprechender Bemessungsbeschluß ist, ohne daß eine ausdrückliche Übertragung beschlossen zu werden braucht, in der Provinz (Bezirksverband) durch den Provinzial- (Landes-) Ausschuß, in Landkreisen durch den Kreisausschuß zu fassen.

Artikel II.

Abänderung und Ergänzung einzelner Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

§ 1.

(1) Die für das Rechnungsjahr 1922 festgesetzten Steuerbeträge werden, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird, für die ersten drei Vierteljahre des Rechnungsjahrs 1923 in einem Vielfachen forterhoben. Das Vielfache beträgt für das erste Vierteljahr das Sechsfache des Jahresbetrags. Für die folgenden Vierteljahre wird das Vielfache unter sinngemäßer Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuersätze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und des Artikels I §§ 5 und 7 dieses Gesetzes festgesetzt.

(2) Erhebt eine Gemeinde eine Lohnsummensteuer, so sind die Lohnsummensteuerzahlungen auf die Vorauszahlungen des Abs. 1 anzurechnen. Die endgültige Veranlagung zur Lohnsummensteuer hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1923 zu erfolgen. Vorauszahlungen auf die Lohnsummensteuer sind bis zur endgültigen Veranlagung zulässig.

(3) Die Vorauszahlungen sind auf die endgültig veranlagten Steuern zu verrechnen. Bleibt die endgültige Veranlagung hinter der Veranlagung des Vorjahrs zurück, so sind die überzahlten Beträge dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 2.

Das Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. April 1922 (Gesetzsamml. S. 80) wird für das Rechnungsjahr 1923 aufgehoben.

§ 3.

Dem § 77 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) wird folgender Satz angefügt:

Wird die Genehmigung oder die Zustimmung mit einer Maßgabe erteilt, die einen erneuten Gemeindebeschluß erforderlich macht, so kann die die Maßgabe aussprechende Behörde gleichzeitig bestimmen, daß der erneute Gemeindebeschluß, sofern er der Maßgabe beitritt, vom Tage des ursprünglichen Beschlusses oder von einem späteren Zeitpunkt ab Wirksamkeit haben soll.

§ 4.

Der durch das Gesetz vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) dem Kreis- und Provinzialabgabengesetze vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) eingefügte § 20a und der durch das gleiche Gesetz dem § 33 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes angefügte Schlußsatz werden dahin berichtigt, daß es an beiden Stellen statt „§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes" heißen muß „§ 77 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes".

§ 5.

Im § 19 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel III.

Vorschriften über die Zahlung kommunaler Abgaben.

§ 1.

(1) Wird die Zahlung einer an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband geschuldeten Abgabe einschließlich der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Vorauszahlungen nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkte geleistet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 15 vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

(2) Bleibt die Zahlung eines Betrags von mehr als 10 000 Mark länger als drei Monate im Rückstande, so beträgt der monatliche Zuschlag 30 vom Hundert. Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, die Grenze anders festzusetzen.

(3) Der Zuschlag wird nur von vollen 1 000 Mark des einzelnen Rückstandes erhoben.

§ 2.

(1) Ein Zuschlag ist auch im Falle der Stundung eines Abgabenbetrags zu zahlen, jedoch nur in Höhe von 10 vom Hundert des gestundeten Betrags für jeden auf den Zeitpunkt seiner ursprünglichen Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat.

(2) Gleichzeitig mit der Stundung kann ganz oder zum Teil Befreiung vom Zuschlage längstens für die Dauer der Stundungsfrist gewährt werden. Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, nähere Bestimmungen hierüber zu erlassen.

§ 3.

Ermäßigt sich der Abgabenbetrag, für den ein Zuschlag verwirkt ist, nachträglich infolge einer Rechtsmittelentscheidung, einer Berichtigung, eines Erlasses oder einer sonstigen Änderung, so ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

§ 4.

Der Zuschlag selbst unterliegt bei verspäteter Zahlung nicht nochmals einem Zuschlage.

§ 5.

Gegen die Anforderung des Zuschlags steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erster Instanz offen, die endgültig entscheidet.

§ 6.

(1) Die Veranlagungsbehörde kann in Einzelfällen den Zuschlag ganz oder zum Teil erlassen, wenn seine Erhebung nach Lage der Verhältnisse eine unbillige Härte sein würde.

(2) Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, für Fälle bestimmter Art allgemein gänzliche oder teilweise Befreiung vom Zuschlag anzuordnen, auch für bestimmte Abgaben oder Abgabenarten die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels auszuschließen.

§ 7.

Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für die Umlagen der Kreise und Provinzen gemäß §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

§ 1.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft, jedoch gelten die Vorschriften des Artikels III vom 1. August 1923 ab. Das Staatsministerium trifft über das Außerkrafttreten des Artikels III Bestimmung.

(2) Die Vorschriften des Artikels I §§ 5 bis 9 und des Artikels II §§ 1 und 2 gelten nur für das Rechnungsjahr 1923. Das Staatsministerium wird ermächtigt, diese Vorschriften nach Anhörung eines Ausschusses des Staatsrats und mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags auf das Rechnungsjahr 1924 auszudehnen.

§ 2.

Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Für den Minister des Innern: am Zehnhoff. Für den Finanzminister: Boelitz.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.